

Reglement über die Mitwirkung der Lehrpersonen im Dienste der Stiftung Ferienkolonie

vom Schulrat erlassen am 14. Juni 2006

Art. 1 Grundsatz

Mit der Annahme der Wahl an die Stadtschule verpflichten sich die Lehrpersonen ihren Voraussetzungen und Möglichkeiten entsprechend im Dienste der Stiftung Ferienkolonie aktiv mitzuarbeiten.

Art. 2 Pflichterfüllung

Die Lehrpersonen kommen, wenn Bedarf besteht, ihrer mit der Wahl bzw. Anstellung übernommenen Pflicht bei erster Gelegenheit nach.

Art. 3 Kolonieleitung

In der Regel werden für die Leitung einer Kolonie zwei Lehrpersonen eingesetzt.

Art. 4 Verfügung der Schuldirektion

Soweit sich nicht genügend Lehrpersonen freiwillig bereit finden, bestimmt auf Gesuch der Stiftungsorgane die Schuldirektion die zur Durchführung des Koloniebetriebes notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 5 Anwendung der Verfügung

Als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden alle Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärten der Stadt Chur mit unbefristeter Anstellung ab 15 Stellenprozenten bis zum 50. Altersjahr verpflichtet.

Art. 6 Umfang der Verpflichtung

¹ Die Verpflichtung beträgt maximal 3 Kolonieleitungen zu je 2 Wochen während der Sommerferien. Vier Jahre Mitglied der Betriebskommission oder 8 Jahre Vorsitz des Stiftungsrates entsprechen zwei Wochen Ferienkolonie.

² Die genaue Berechnung der Verpflichtung ist abhängig vom Anstellungspensum und von der Anzahl der Dienstjahre. Aufgrund des Pensums ergeben sich Pensenfaktoren wie folgt:

- a) Pensen ab 80%: Pensenfaktor 3
- b) Pensen 40%-79%: Pensenfaktor 2
- c) Pensen 15%-39%: Pensenfaktor 1

³ Sobald das Produkt aus Pensenfaktor und Dienstjahren den Wert 15 übersteigt, wird eine Kolonieleitung zu 2 Wochen zwingend. Die erste Verpflichtung muss aber in jedem Fall spätestens vor dem Beginn des 11. Dienstjahres erfüllt sein.

Art. 7 Befreiung

Die Schulhausvorstände sind von der Verpflichtung befreit.

Art. 8 Befreiung aus besonderen Gründen

In begründeten Fällen kann der Schulrat Lehrpersonen ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbinden. Die Befreiten haben der Stadt ein Entgelt zu erbringen. Dieses beträgt pro erlassene Verpflichtung 2% des persönlichen Jahresgehaltes. Es wird beim Erreichen des Fälligkeitwertes auf Ende des Schuljahres erhoben. Beim Erreichen der Altersgrenze 50 oder beim Ende des Dienstverhältnisses wird der Betrag pro Rata berechnet oder kann durch eine weitere volle Kolonieleistung abgegolten werden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 12. Mai 2000. Es tritt auf den 1. August 2006 in Kraft. Das Reglement ist auf alle Lehrpersonen unabhängig vom Eintrittsdatum in den städtischen Schuldienst anwendbar. Bereits geleistete Pflichterfüllungen in der Ferienkolonie bzw. Abgaben sind anzurechnen.